



Der Leitende Oberstaatsanwalt, 44782 Bochum
Elektronische Post!

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 10.02.2020
Seite 1 von 1
Aktenzeichen:
1 AR 1/20
bei Antwort bitte angeben
Bearbeiter/in:
OStA [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr E-Mail-Schreiben vom 04.02.2020

[REDACTED]

mit vorbezeichnetem Schreiben beantragen Sie die Zusendung von Dokumenten, die Aufschluss darüber geben, aus welchen Gründen gegen Personen, denen die Teilnahme an der Blockade eines Kraftwerkes in Datteln am 02.02.2020 vorgeworfen werde, keine Haftgründe vorgelegen haben, so dass eine Ingewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung nicht möglich gewesen sei.

Ihrem Antrag vermag ich nicht zu entsprechen.

Die Erteilung von Auskünften aus Ermittlungs- und Strafakten erfolgt nicht auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen - IFG NRW-, sondern nach Maßgabe der §§ 474 bis 482 der Strafprozessordnung -StPO- (zu vgl. auch § 4 Abs. 2 S.1 IFG NRW). Gemäß § 475 Abs. 1 und 4 StPO können Privatpersonen Auskünfte aus Akten nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses erteilt werden. Ein solches Interesse ist nicht dargetan.

Für den Fall weiterer Anfragen wird um Mitteilung Ihrer Anschrift gebeten. Die Übermittlung von Informationen kommt nur an Personen in Frage, deren Identität zumindest überprüfbar ist. Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist insoweit nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[REDACTED]

~~Ministerialrat Dr. Ingrid
#4387 Bochum
Josef-Nr. 020406-50
Erlaubn. Nr. 1967-5087
vom Hauptbahnhof über den
Ostring (5 Min. Fußweg)~~

Bankverbindung:
Gerichtskasse Bochum
Deutsche Bundesbank
Filiale Bochum
BLZ 430 000 00
Kto.-Nr. 430 015 10
IBAN DE79 43 0000 0000
430 015 10
BIC MARKDEF1430